

AM 15/2013



## Amtliche Mitteilungen 15/2013

**Benutzungsordnung für die Computer-Pools  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 21. November 2012**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 11. APRIL 2013

**Benutzungsordnung für die Computer-Pools  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 21.11.2012**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung der Philosophischen Fakultät vom 01.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 89/2008) hat die engere Fakultät folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Aufgaben**

Die Computer-Pools „Forschendes Lernen“ (FL-Pool) und „Vermitteltes Lernen“ (VL-Pool) dienen den Zwecken des wissenschaftlichen Arbeitens, der Forschung und der Lehre.

**§ 2**

**Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung der Pools ist jede/r StudentIn und jede/r DozentIn der Philosophischen Fakultät berechtigt, der/die einen der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verfolgt. Vor der erstmaligen Benutzung muss eine Freischaltung des S-Mail/Uni-Accounts bei der Pool-Aufsicht erfolgen.

**§ 3**

**Benutzungsverhältnis**

(1) Die Benutzung der Computer-Pools erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Für die Benutzung gelten diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung vom Dekanat der Philosophischen Fakultät erlassenen Anordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Inanspruchnahme des Computer-Pools.

## **§ 4**

### **Datenschutz**

Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Datenschutzgesetz NRW angewendet.

## **§ 5**

### **Gebühren und Auslagenerstattung**

Die Benutzung der Computer in den Pools ist unentgeltlich. Für darüber hinausgehende Dienstleistungen, insbesondere die Benutzung der Drucker, wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Pools können zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zu Wartungszwecken oder aus anderen dringenden Gründen zeitweise nicht zur Verfügung stehen. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben. Ein Anspruch auf die Nutzung der Pools besteht nicht.

## **§ 7**

### **Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in den Pools gewahrt bleiben. Eine Nutzung zu anderen als den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken ist untersagt; insbesondere ist das Betrachten oder Herunterladen von pornographischen Inhalten verboten.

(2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit und in vollem Umfang Folge zu leisten. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals ist der Studierendenausweis, der den/die NutzerIn als StudentIn der Philosophischen Fakultät ausweist, vorzuweisen.

(3) Das Pool-Personal ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der Pools erforderlich sind.

(4) Tiere dürfen nicht in die Pools mitgebracht werden.

(5) Soweit es zur Sicherstellung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann auf Anordnung des Dekanats die Nutzungsmöglichkeit der PC-Pools eingeschränkt werden; insbesondere können einzelne Internetdienste gesperrt werden.

## **§8**

### **Haftung**

(1) Die Philosophische Fakultät haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Philosophische Fakultät haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software sowie an Dateien der Benutzer (z.B. durch Virenprogramme) entstehen.

(3) Das Aufsichtspersonal übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Arbeitsmaterialien und Gegenstände (Bücher, Notebooks, Taschen etc.). Sämtliche Gegenstände sind beim Verlassen des Pools vom Arbeitsplatz zu entfernen und mitzunehmen.

## **§9**

### **Haftung des/der BenutzerIn und Ausschluss von der Benutzung**

(1) Der/die BenutzerIn haftet für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.

(2) Das Aufsichtspersonal kann eine/n BenutzerIn, der/die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, nach Rücksprache mit der Leitung vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Pools ausschließen. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Die Rechtsmittel gegen den Benutzungsausschluss und das Hausverbot richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des/der BenutzerIn bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

## **§10**

### **Verhalten innerhalb der Pools**

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was eine ruhige Arbeitsatmosphäre stört.

(2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzer muss in allen Benutzungsbereichen Ruhe herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Mitnahme von Lebensmitteln sind nicht gestattet, ebenso jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert.

(3) Das Telefonieren ist in den Räumen der PC-Pools nicht gestattet.

(4) Es darf nichts auf den Tischen oder im Pool liegen bleiben. Es dürfen keine Arbeitsplätze blockiert werden. Lieengelassene Gegenstände werden entfernt.

(5) Eine Reservierung der Geräte ist nicht möglich. Die Rechner müssen bei Abwesenheit von mehr als etwa fünf Minuten für die Benutzung durch andere freigegeben werden.

(6) PCs mit angeschlossenem Scanner sind vorrangig für das Scannen von Dokumenten gedacht. Sie sind von anderen BenutzerInnen freizugeben, wenn sie jemand für diesen Zweck nutzen möchte.

(7) Der PC mit angeschlossenem Buchscanner im VL-Pool ist ausschließlich für die Benutzung des Buchscanners freigegeben.

(8) Alle technischen Geräte sind ausschließlich vom Administrator zu warten.

(9) Lehrveranstaltungen haben gegenüber der freien Benutzung Vorrang.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 21.11.2012.

Köln, den 21.11.2012

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Katharina Niemeyer